

Intern

Fachveranstaltung in der Residenz des deutschen Botschafters in Paris

Am 27. Mai 2004 lud der deutsche Botschafter, Herr von Nordenskjöld, zusammen mit COFFRA zu einem Fachkolloquium zu dem Thema „Steuerharmonisierung in Europa“ in das Hôtel de Beauharnais ein. Vor 150 Teilnehmern erläuterten zwei internationale Steuerspezialisten, Prof. Dr. Spengel aus Gießen und Prof. David aus Paris, die Beweggründe und Auswirkungen der für den 1. Januar 2005 für Frankreich geplanten Abschaffung des Avoir Fiscal vor dem Hintergrund der deutschen Körperschaftsteuerreform von 2000.

Nach dem interessanten fachlichen Teil der Veranstaltung konnten die Gäste die eindrucksvollen, historischen Räume der Botschaft bewundern. Ein Buffet rundete die Veranstaltung ab.

Nachstehend die wesentlichen Gedanken und Schlussfolgerungen, die sich aus den vorgetragenen Referaten ergaben.

Die Abschaffung des Avoir Fiscal in Frankreich schmälert die Attraktivität des Standorts Frankreich.

Gleiches Ziel, anderer Weg. Als Deutschland 2000 das Vollanrechnungsverfahren durch das Halbeinkünfteverfahren ersetzte, sollte dadurch die Europatauglichkeit des deutschen Körperschaftsteuersystems verbessert werden. Dieselben offiziellen Beweggründe haben jetzt auch Frankreich veranlasst, das alte System des Avoir Fiscal ab 2005 fallen zu lassen.

Damit verabschiedet sich Frankreich von einer seit Jahrzehnten bestehenden Regelung, welche durch einen originellen Mechanismus die Doppelbesteuerung von Dividenden – bei der ausschüttenden Gesellschaft und beim Empfänger – vermeiden sollte. Dem Dividendenempfänger wurde zunächst ein Avoir Fiscal in Höhe von 50% (bei juristischen Personen inzwischen nur noch 10%) der Dividende zugeschlagen, so dass dieser

besteuerungsabkommen wird das Avoir Fiscal nämlich international weitergereicht. Schätzungsweise 5 Mrd. € pro Jahr muss der französische Fiskus an in Frankreich nicht steuerpflichtige Dividendenempfänger auszahlen. Durch eine 2002 erfolgte Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens ist dies jedoch für Deutschland nicht mehr möglich.

Ab 2005 wird das Avoir Fiscal nunmehr durch einen dem deutschen Halbeinkünfteverfahren nachempfundenen System ersetzt, bei dem nur noch die halbe Dividende versteuert werden muss. Damit verschwindet auch das Privileg, welches das Avoir Fiscal für nicht in Frankreich Steuerpflichtige unter Umständen darstellte, da das neue System für sie de facto nicht anwendbar ist. Frankreich bleibt zudem ein Hochsteuerland. Denn im Gegensatz zu Deutschland liegt der Regelkörperschaftsteuersatz unverändert bei 33,33%, zu

jenigen Dividendenempfänger wären, die einem hohen Einkommensteuersatz unterliegen. Dies würde eine Abkehr gegenüber der bisherigen Politik zahlreicher französischer Regierungen darstellen. Über Jahre hinweg stand nämlich das Fördern von Aktiensparen durch den „kleinen Mann“ in deren Mittelpunkt. Zudem könnte die Abschaffung des Avoir Fiscal eine weitere Lücke bei der Finanzierung der französischen Sozialversicherung aufreißen. Denn bisher unterlag auch das Avoir Fiscal den Sozialsteuern (CSG, CRDS), die es mit ca. 10% belasteten.

Die französische Reform ist wohl auch auf den Druck einiger französischer Großkonzerne zurückzuführen. Diese erwirtschaften einen immer größer werdenden Anteil ihres Gewinns im Ausland. Um ihre Dividendenbasis möglichst konstant zu halten, mussten sie bisher einen Teil ihrer ausgeschütteten Gewinne nachversteuern (System des „Pré-



bei der nationalen Unternehmensbesteuerung gegenüber. Bei mittelständischen Unternehmen kommt es zu Verzerrungen von Rechtsform- und Finanzierungsentscheidungen. Ob Kapital- im Vergleich zu Personengesellschaften und ob die Eigen- gegenüber der Fremdkapitalfinanzierung begünstigt oder benachteiligt wird, kann nur in Abhängigkeit von der Höhe des individuellen Einkommensteuersatzes ausschließlich für den konkreten Einzelfall entschieden werden.

Die künftige Unternehmensbesteuerung in Frankreich wird mit vergleichbaren Verzerrungen konfrontiert sein. Diese vor allem betriebswirtschaftlich unerwünschten Folgen des nationalen Körperschaftsteuersystems dürften sich letztlich nur auf dem Wege der europäischen Steuerharmonisierung wirksam beseitigen lassen. Denn die große Mehrzahl der Mitgliedstaaten steht vor dem Problem, die gebotene Neutralität der internationalen Unternehmensbesteuerung auch im nationalen Bereich umzusetzen. Deshalb ist auf europäischer Ebene eine stärkere Koordination der Steuersysteme erforderlich. Alternativ käme entsprechend den Vorschlägen zahlreicher Wissenschaftler, wie z.B. dem Sachverständigenrat, auch eine vollständige Befreiung der Gewinnausschüttungen von der Einkommensteuer nach dem Vorbild des Dividendenfreistellungsverfahrens in Frage. Ein Weg, den Frankreich und Deutschland (noch) nicht bereit sind, einzuschlagen.

compte Mobilier“), die noch nicht zum vollen französischen Körperschaftsteuersatz versteuert worden waren. Der Wegfall des Avoir Fiscal führt nun spiegelbildlich auch zur Abschaffung des „Précompte Mobilier“ und erhöht somit die Ausschüttungsmöglichkeiten für diese Großkonzerne.

Auch die deutsche Reform ist vielerorts hinsichtlich ihrer Konsequenzen für den Mittelstand kritisiert worden. Der erhöhten internationalen Neutralität und Standortattraktivität des Halbeinkünfteverfahrens stehen gravierende Nachteile



insgesamt 150% (juristische Personen 110%) der erhaltenen Dividende versteuern musste. Von der sodann errechneten Steuer wurde in einem zweiten Schritt das Avoir Fiscal – eben diese 50% bzw. 10% der Dividende – wieder abgezogen. In der Summe führte dies zur vollständigen Neutralisierung der durch die ausschüttende Gesellschaft bereits gezahlten Körperschaftsteuer, deren Regelsteuersatz in Frankreich zur Zeit 33,33% beträgt.

Frankreichs Staatskasse kostet das Avoir Fiscal immer mehr Geld. Je nach Doppel-

dem unter Umständen Solidaritätszuschläge von 3% plus 3,3% kommen. Mit dem Absenken des Körperschaftsteuersatzes von 40% auf 25% Prozent war es 2000 gelungen, den Standort Deutschland steuerlich wieder attraktiver zu machen. Insgesamt werden in Frankreich ausgezahlte Dividenden steuerlich im internationalen Vergleich somit weniger anziehend.

Doch das ist nicht die einzige Unausgewogenheit in Frankreichs Reform. Alle Modellrechnungen zeigen nämlich, dass die Nutznießer des neuen Systems die



Fritjof von Nordenskjöld wird Berater für Coffra

Nach Beendigung einer glänzenden diplomatischen Laufbahn, die ihn zuletzt von Washington über Rom nach Paris führte, wird Herr von Nordenskjöld, der noch bis Ende Juni als deutscher Botschafter in Frankreich tätig ist, nunmehr seine Erfahrungen Coffra zur Verfügung stellen. Von Berlin aus wird der erfolgreiche Diplomat, der mit großem

Engagement die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen begleitete, die Mandanten von Coffra bei ihrem Frankreich-Engagement unterstützen. Dabei kann er sowohl bei der Kontaktaufnahme zu französischen (Regierungs-) Stellen als auch bei allgemeinen Fragen zu Frankreich beratend zur Seite stehen. Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Für weitere Fragen: FvN@coffra.fr

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Editorial

Rückkehr zu einer aktiven Industriepolitik in Frankreich?



Die Art und Weise des Zusammenschlusses von Aventis mit Sanofi Synthelabo sowie die Bemühungen des neuen Finanzministers Sarkozy, Alstom in seiner Gesamtheit als französisches Unternehmen zu retten, haben die deutschen Gemüter erhitzt. „Hier sieht man die französische Industriepolitik der Regierung“, haben die einen gesagt; „kann man in einem solchen Land als Ausländer eigentlich noch investieren“ haben sich die anderen gefragt; „sind wieder gewisse Ressentiments gegenüber der deutschen Wirtschaft ausgebrochen?“, haben die ganz Ängstlichen angemerkt.

Wir möchten hier keine Stellungnahme über die Beweggründe und insbesondere die Wirtschaftlichkeit der beiden Vorgänge abgeben. Hier kann man sicherlich einige Zweifel anmelden. Uns geht es vielmehr um das Vertrauen in den französischen Industriestandort.

Wir befinden uns wieder einmal in einer angeheizten politischen Situation, bei der persönliche Machtansprüche im Vordergrund stehen und in der völlig losgelöst von wirtschaftlichen Überlegungen gehandelt wird.

Die scheinbare Dominanz der zahlenmäßig immer kleiner werdenden französischen Großindustrie, die im krassen Widerspruch zu der tatsächlichen Wirtschaftslandschaft steht (vgl. Diagnostic News Ausgabe April 2004), wurde leider demagogisch missbraucht. Die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen sind hierdurch jedoch in keiner Weise gefährdet und entwickeln sich ohne großes Aufsehen in der Öffentlichkeit weiterhin zum Besten, losgelöst von politischen Erklärungen und Handlungen der Regierung. Die Faktoren, die Erfolg bei den französischen Tochtergesellschaften garantieren, basieren in erster Linie auf firmeninternen, produktbezogenen Gründen.

Der französische Markt ist für deutsche Unternehmen weiterhin sehr wichtig, und seine Attraktivität ist keineswegs rückläufig. Dies wird auch für 2003 wiederum im internationalen Vergleich zu anderen Ländern bestätigt.

Wir wünschen Ihnen bei der Lektüre der vorliegenden Ausgabe von Diagnostic News viel Spaß.

Ihre Diagnostic News-Redaktion

Kurt Schlotthauer
Dr. Kurt Schlotthauer

Europarecht

„Exit Tax“ – Ade!

Die französische Wegzugsbesteuerung wird durch den EuGH außer Kraft gesetzt

In einer viel bemerkten Grundsatzentscheidung hat der Europäische Gerichtshof auf Vorlage des obersten französischen Gerichtshofes (Conseil d'Etat) die französische Wegzugsbesteuerung verworfen. Der Europäische Gerichtshof befand, dass diese so genannte „Exit Tax“ mit dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit unvereinbar sei.

Die „Exit Tax“ war 1998 von der damaligen Regierung Jospin eingeführt worden. Sie war die Antwort auf den Wegzug mehrerer namhafter Industrieller aus Frankreich. Durch die „Exit Tax“ wurden stille Reserven an wesentlichen Beteiligungen (mehr als 25%) bei einem Wegzug aus Frankreich sofort besteuert. Der Europäische Gerichtshof stützt sich

bei seiner Entscheidung auf die Tatsache, dass solche Veräußerungsgewinne für in Frankreich Steuerpflichtige nur bei deren „Realisierung“ steuerlich erfasst werden. Damit würde ein Steuerpflichtiger, der Frankreich verlassen wolle, im Vergleich zu jemandem, der dort weiterhin wohnt, ungleich behandelt und mit erheblichen finanziellen Nachteilen belegt. Eine sofortige Versteuerung von möglicherweise erst in der Zukunft realisierten Veräußerungsgewinnen, wie sie die „Exit Tax“ vorsieht, stelle somit ein beachtliches Hemmnis für die Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union dar.

Es ist zu erwarten, dass dieses Urteil Auswirkungen auf andere EU-Mitgliedstaaten haben wird, die ähnliche Bestimmungen kennen. So dürfte auch die Regelung des § 6 des deutschen Außensteuergesetzes in Frage zu stellen sein.

Unternehmensstrafrecht

Strafrechtliche Verurteilung von Gesellschaften wird ausgeweitet

Handlungsbedarf zwecks Risikoidentifikation

Ein kürzlich verabschiedetes Gesetz (9. März 2004) erweitert die strafrechtliche Verurteilung von Unternehmen. Bisher konnten u.a. juristische Personen in Frankreich nur dann strafrechtlich belangt werden, soweit die Verletzung des vorliegenden Straftatbestandes auch ausdrücklich für Gesellschaften unter Strafe stand. Dies war u.a. der Fall bei illegaler Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften oder bei Diskriminierung am Arbeitsplatz.

Durch das neue Gesetz wird diese Voraussetzung ab dem 1. Dezember 2005 entfallen. Demnach können Unternehmen zukünftig in jedem Fall strafrechtlich belangt werden, sofern Straftaten durch den Unternehmensvertreter in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit begangen werden. Dies trifft insbesondere bei Verstößen gegen das Arbeitsrecht zu.

Die strafrechtliche Verurteilung einer Gesellschaft zeichnet sich gegenüber der einer Einzelperson durch höhere Geldstrafen aus. Bei gleicher Straftat ist das Strafmaß für Unternehmen fünfmal so hoch wie für natürliche Personen. So beträgt die Höchststrafe für Unternehmen beispielsweise 18.750 € bei Behinderung der Arbeit von Arbeitsinspektoren und sogar 225.000 €, wenn Diskriminierung (z.B. wegen des Alters, des Geschlechts oder der ethischen Herkunft eines Arbeitnehmers) bei der Einstellung, Fortbildung oder Entlassung von Arbeitnehmern nachgewiesen werden kann.

Die Gesellschaften sollten nunmehr eingehend die Risikobereiche, in denen sie direkt strafrechtlich belangt werden können, identifizieren und entsprechende Vorsorge zwecks Vermeidung bzw. Verringerung einer Verurteilung treffen.

Rechnungslegung

Bilanzierung von Wechseln in Frankreich

Auswirkungen von IAS 32/39

Der Wechsel ist in Frankreich ein gängiges Zahlungs- und Finanzierungsmittel. Der bei der Bank zwecks Diskontierung, d.h. Finanzierung eingereichte Wechsel wird zunächst dem Wechselinhaber gutgeschrieben, jedoch bei Nichtbezahlung durch den Wechselaussteller ihm wieder rückbelastet. Das definitive Zahlungsrisiko liegt also weiterhin beim Wechselinhaber.

In der französischen Bilanz wird der diskontierte Wechsel ausgebucht, sobald die annehmende Bank den entsprechenden Betrag gutgeschrieben hat. Die Bankkommissionen stellen Aufwand dar. Die zum Bilanzstichtag diskontierten, aber noch nicht fälligen Wechsel werden

außerhalb der Bilanz, als Eventualverbindlichkeiten aufgeführt. Bestehen hinsichtlich der Bonität einzelner Wechsel Zweifel, ist eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Nach IAS handelt es sich bei Wechseln um Finanzinstrumente. Finanzinstrumente können jedoch nach IAS 32 bzw. 39 nur dann ausgebucht werden, wenn für das Unternehmen alle mit dem Finanzinstrument verbundenen Risiken erloschen sind. Dies ist jedoch wie oben ausgeführt bei diskontierten Wechseln nicht der Fall. In der IAS-Bilanz sind Wechsel deshalb auch nicht auszubuchen. Die von der Bank erhaltenen Beträge werden bis zur Fälligkeit auf der Passivseite durch eine Bankverbindlichkeit ausgeglichen.

Steuerrecht

Auswirkung des Wegfalls des Avoir Fiscal auf die Ausschüttungspolitik der Unternehmen in 2004

Das Jahressteuergesetz 2004 sieht die Abschaffung des Avoir Fiscal ab 2005 vor. Damit verschwindet dieser vor Jahren geschaffene Mechanismus, der eine Doppelbesteuerung von Dividenden sowohl bei der ausschüttenden Gesellschaft als auch beim Dividendenempfänger vermeiden soll.

Die Unternehmen müssen sich in 2004, dem letzten Jahr der Existenz des Avoir Fiscal, entscheiden, welche Ausschüttungspolitik sie verfolgen werden: mit oder ohne Avoir Fiscal. Dies hängt im Wesentlichen von der jeweiligen Aktionärsstruktur des Unternehmens ab.

Da in 2004 das Avoir Fiscal zum letzten Mal besteht, können nur die in 2004 ausgeschütteten Dividenden in den Genuss dieser Steuergutschrift kommen.

Dies ist insbesondere für Unternehmen interessant, deren Aktionäre:

- solche Unternehmen sind, die nicht in den Genuss des Schachtelprivilegs kommen
- natürliche Personen sind, für die das Avoir Fiscal aufgrund ihrer persönli-

chen Einkommenssituation interessanter ist als das neue Halbeinkünfteverfahren

■ natürliche Personen sind, die in einem Land leben, das mit Frankreich ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, in dem die Übertragung des Avoir Fiscal vorgesehen ist (dies gilt schon seit einigen Jahren nicht mehr für Deutschland).

In den Genuss des Avoir Fiscal kommen allerdings nur die Ausschüttungen, die von derjenigen ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die auch den Jahresabschluss verabschiedet. Diese Hauptversammlung kann aber auch beschließen, zusätzlich vorhandene freie Rücklagen auszuschütten, um die Basis der Dividenden, die letztmalig in den Genuss des Avoir Fiscal kommen, noch weiter zu optimieren.

Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die ausgeschütteten Rücklagen nicht älter als fünf Jahre sind, da sie ansonsten bei der ausschüttenden Gesellschaft nachversteuert werden müssen („Précompte“).

Sozialrecht

Verjährungsfristen für die Rückforderung von Sozialabgaben verlängert

Im Jahresfinanzierungsgesetz 2004 für die französische Sozialversicherung sind die Verjährungsfristen neu festgelegt und teilweise verlängert worden. Hierdurch werden insbesondere die Beitragszahler begünstigt. So ist die Verjährungsfrist für die Rückforderung von zu Unrecht (bzw. zu viel) gezahlten Sozialabgaben von zwei auf drei Jahre erweitert worden. Damit entspricht sie nunmehr den allgemeinen Verjährungsfristen, die auch für Außenprüfungen durch die Sozialversicherungsträger gelten.

Die neue Regelung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft, d.h. von den erweiterten Rückforderungsmöglichkeiten sind lediglich diejenigen Beiträge betroffen, die nach dem 1. Januar 2004 geleistet wurden.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass im Falle illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmern hingegen die Behörden weiterhin über eine Verjährungsfrist von fünf Jahren verfügen.

Kreditrecht

Leasinggeschäft bleibt Bankenprivileg in Frankreich

Der Abschluss von Leasingverträgen ist in Frankreich Kreditinstituten vorbehalten. Diese Regelung gilt für alle Unternehmen, die auf französischem Boden tätig sind, ungeachtet ihres Firmensitzes. Diese sogenannte „Ordre Public“-Vorschrift soll sowohl die Verbraucher als auch die französischen Kreditinstitute (Bankenmonopol) schützen. Gegebenenfalls anders lautende europäische Bestimmungen haben deshalb hier auch keinen Vorrang.

Französischen Niederlassungen deutscher Leasinggesellschaften, die keine Kreditinstitute sind, ist es deshalb auch nicht erlaubt, Kunden den Abschluss von Leasingverträgen in Frankreich anzubieten. Die Umgehung dieser Vorschrift durch den direkten Abschluss eines Leasingvertrages zwischen einer deutschen Gesellschaft und einem französischen Kunden ist ebenfalls ausgeschlossen. Ausländische Gesellschaften, die Leasinggeschäfte in Frankreich durchführen wollen, können lediglich Joint-Ventures mit französischen Kreditinstituten eingehen, die auf Leasinggeschäfte spezialisiert sind.

In der Praxis werden deshalb oftmals reine Mietverträge abgeschlossen, die einen Kaufvertrag „Déclaration de Vente“ oder eine Kaufabsicht „Promesse de Vente“ beinhalten. Dabei ist allerdings Vorsicht geboten. Eine Gesellschaft, die einen Vertrag abschließt, der

ungeachtet seiner offiziellen Bezeichnung Leasingmethoden anwendet, verstößt gegen das oben beschriebene grundsätzliche Verbot und setzt sich strafrechtlichen Konsequenzen aus.

Deshalb muss der echte „Mietkaufvertrag“ von einem „Mietkaufvertrag mit Leasingcharakter“ auch sorgfältig abgegrenzt werden. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass der echte „Mietkaufvertrag“ den Mieter verpflichtet, gleichzeitig einen Kaufvertrag abzuschließen, während der Leasingvertrag dem Leasingnehmer lediglich eine Kaufoption einräumt. Die Berechnung des Kaufpreises beim Leasingvertrag erfolgt ferner zwingend unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Mieten. Besteht somit ein erheblicher Unterschied zwischen dem Zeitwert und dem vereinbarten Kaufpreis bei Vertragsende, so wird dies oftmals als Indiz für das Vorliegen eines Leasingvertrages gewertet.

Fragwürdige Verträge können per Gericht neu qualifiziert werden. Die entscheidenden Kriterien hierfür sind die Höhe der Mieten, das Vorliegen einer Kaufoption sowie die Höhe des Kaufpreises. Je höher z.B. die monatlichen Zahlungen im Vergleich zu einem Mietvertrag sind, desto größer ist auch das Risiko einer Neuqualifikation durch das Gericht.

Gesellschaftsrecht

Vereinfachungen für die Ausschüttung von Fusions-Boni und -Prämien

Dividendenempfängern von französischen Unternehmen steht noch bis zum Ende des Jahres eine Steuergutschrift (Avoir Fiscal) zu. Allerdings muss hierfür das ausschüttende Unternehmen den Ausschüttungszeitpunkt genau wählen. Seit dem 1. Januar 2002 wird den Dividenden nämlich nur noch dann ein Avoir Fiscal zugerechnet, wenn die Ausschüttung von derjenigen Hauptversammlung beschlossen wird, die auch den Jahresabschluss verabschiedet.

Im Rahmen einer Fusion kann es jedoch wünschenswert sein, Rücklagen, u.a. einen eventuellen Fusions-Bonus, möglichst schnell auszuschütten. Mehrere Stellungnahmen deuten jetzt darauf hin, dass ein solcher Ausschüttungsbeschluss

ebenfalls von derjenigen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden kann, die auch die Fusion verabschiedet. Die oben aufgeführten Beschränkungen kommen dann in diesem spezifischen Fall nicht zum Tragen. Den Dividendenempfängern wird somit ein Avoir Fiscal zugestanden.

Voraussetzung bleibt aber weiterhin, dass zum Ausschüttungszeitpunkt ein Abschluss vorliegt. Dieser soll gewährleisten, dass die auszuschüttenden Rücklagen nicht durch laufende Verluste verringert wurden.

Der geplante Wegfall des Avoir Fiscal ab 2005 schränkt jedoch die Tragweite dieser Bestimmung erheblich ein.

Steuerrecht

Veräußerungsgewinne

Konsequenzen aus der Verrechnung von Verlusten mit der Kapitalrücklage aus langfristigen Veräußerungsgewinnen

Langfristige Veräußerungsgewinne unterliegen in Frankreich einem ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 19% (Regelsatz 33,33%). Voraussetzung ist allerdings, dass diese Gewinne im Unternehmen verbleiben und in eine gesonderte Kapitalrücklage eingestellt werden. Entnahmen aus dieser Kapitalrücklage sind mit dem Regelsatz nachzuversteuern.

Nur in drei, ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Fällen, entfällt eine Nachversteuerung. Dies betrifft:

- die Auflösung der Gesellschaft,
- die Umwandlung der Rücklage durch Kapitalerhöhung in gezeichnetes Kapital,
- die Verrechnung mit steuerlichen Verlustvorträgen.

Das oberste französische Verwaltungsgericht (Conseil d'Etat) hat erstmals zur Verrechnung dieser Rücklage mit handelsrechtlichen Verlustvorträgen Stellung genommen. Das Gericht befand in seiner Grundsatzentscheidung, dass bei Verrechnung von Kapitalrücklagen aus Veräußerungsgewinnen mit handelsrechtlichen Verlusten nur dann keine Nachversteuerung anfällt, wenn gleichzeitig auch steuerliche Verlustvorträge in gleicher Höhe bestehen.

Beispiel: Im Eigenkapital eines Unternehmens stehen eine Kapitalrücklage aus Veräußerungsgewinnen von 81.000 € (100.00 € Veräußerungsgewinn mit 19% versteuert) und ein handelsrechtlicher Verlustvortrag von 50.000 €.

Fall A – Steuerlicher Verlustvortrag 30.000 €
Verrechnung von 30.000 € (handelsrechtlicher Verlustvortrag = steuerlicher Verlustvortrag) steuerfrei, Verrechnung von 20.000 € (überschüssiger handelsrechtlicher Verlustvortrag) steuerpflichtig,
Steuerlast: 20.000 € / (1-19%) x (33,33% - 19%) = 3.835 €

Fall B – Kein steuerlicher Verlustvortrag
Verrechnung des handelsrechtlichen Verlustvortrages vollständig nachzuversteuern,
Steuerlast: 50.000 € / (1-19%) x (33,33% - 19%) = 8.846 €

Beabsichtigt ein Unternehmen, seinen handelsrechtlichen (Jahres-)Verlust bzw. -vortrag mit der Kapitalrücklage aus Veräußerungsgewinnen zu verrechnen, ist somit Vorsicht geboten. Denn auch die rein bilanzielle Aufrechnung des Verlustvortrages mit der Rücklage kann unter Umständen steuerlich belangt werden. Dabei geht es womöglich nur um Bilanzkosmetik, und für das Unternehmen entsteht kein zusätzlicher wirtschaftlicher Nutzen. Gegebenenfalls mag es deshalb sinnvoller sein, die Kapitalrücklage in gezeichnetes Kapital umzuwandeln und den Verlustvortrag anschließend im Rahmen einer Kapitalherabsetzung aufzulösen.

Steuerrecht

„Vorab“-Leasingraten bei Immobilienleasing

Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit

Das oberste französische Verwaltungsgericht („Conseil d'Etat“) hat in einem Grundsatzurteil die steuerliche Abzugsfähigkeit von „Vorab“-Leasingraten bei Immobilienleasing zugelassen.

Im vorliegenden Fall ging es um jene Zahlungen, die der Leasinggeber berechnete, obwohl das Leasingobjekt noch nicht vom Leasingnehmer bezogen worden war (so genannte „Vorab“-Leasingraten). Diese Leasingraten werden in der Praxis insbesondere dann erhoben, wenn der Leasinggeber die geleaste Immobilie für den Leasingnehmer fertig stellen bzw. bauen muss.

Bisher vertrat die französische Finanzverwaltung den Standpunkt, dass es sich hierbei um Vorauszahlungen handelte, die erst bei Bezug des Leasingobjekts über die Leasingdauer verteilt werden müssen und dann abzugsfähig sind.

Durch das obige Gerichtsurteil wurde die bisherige Position der Finanzverwaltung verworfen. Nunmehr sind alle gezahlten (Immobilien-) Leasingraten zu dem Zeitpunkt, zu dem sie anfallen, steuerlich abzugsfähig, gleichgültig, wann der Leasinggegenstand übergeben wird.

Gesellschaftsrecht

Aufweichen der Schweigepflicht für Abschlussprüfer und Rechtsanwälte

Für den französischen Abschlussprüfer (Commissaire aux Comptes) besteht seit Jahren die Redepflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit mögliche Straftaten seines Mandanten feststellt.

Der französische Gesetzgeber hat nunmehr im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption diese Verpflichtung auf andere Berufsgruppen ausgeweitet. So sind u.a. Banken, Immobilienmakler oder Antiquitätenhändler jetzt verpflichtet, einer besonderen Behörde, dem TRACFIN, jene Gelder zu melden, die aus einer kriminellen Quelle stammen könnten. Dies betrifft auch die Beträge, die aus Bestechungsvorfällen oder Veruntreuung von EU-Hilfen stammen könnten.

Der Meldepflicht unterliegen auch Notare, Gerichtsvollzieher, Konkursverwalter sowie Rechtsanwälte. Für letztere besteht hierdurch jedoch ein Konflikt mit der ansonsten berufsethischen Schweigepflicht. Der Gesetzgeber hat deshalb

auch die Auflagen für Rechtsanwälte stark eingeschränkt. Somit sind Anwälte nur dann verpflichtet, ihren Mandanten anzuzeigen, wenn sie für jenen besondere Handlungen vollziehen (z.B. Gründung einer Gesellschaft, Kauf einer Immobilie, ...). Eine Redepflicht besteht nicht, wenn sich der Verdacht im Rahmen einer klassischen Rechtsberatung ergibt. Diese Einschränkung gilt auch für Abschlussprüfer.

Ferner sind Rechtsanwälte auch nicht verpflichtet, ihren Verdacht direkt dem TRACFIN zu melden. Vielmehr müssen sie ihn an ihre Anwaltskammer übermitteln, die dann eigenständig entscheiden kann, ob sie den Vorfall letztlich an den TRACFIN meldet.

Schließlich sind Anwälte auch von einer Strafanzeige freigestellt (die für die übrigen Berufsgruppen jedoch besteht), soweit sie ihren Mandanten darüber unterrichten, dass sie eine Anzeige gegen ihn erhoben haben.

Steuerrecht

Freistellung von der Körperschaftsteuer unzulässig

Abbau von nationalen Subventionen

Mit ihrer Entscheidung vom 16. Dezember 2003 hat die Europäische Kommission eine 13 Jahre alte französische Steuererleichterungsvorschrift aufgehoben. Seit 1991 konnten Gesellschaften, die zur Übernahme von sich in finanziellen Schwierigkeiten befindenden Unternehmen oder Betriebsstätten gegründet wurden, auf Antrag für zwei Jahre von der Körperschaftsteuer freigestellt werden. Diese staatliche „Subvention“ ist nunmehr von der Kommission verworfen worden. Die betroffenen Unternehmen müssen deshalb damit rechnen, die erlassene Steuer in absehbarer Zeit nachzahlen zu müssen. Allerdings weist

die Kommission darauf hin, dass Unternehmen, für welche die Steuerentlastung unterhalb von 100.000 € (De Minimis-Regel) lag, von der Rückzahlungspflicht ausgenommen sind. Dies gilt ebenfalls für Unternehmen, welche die Voraussetzungen für den Empfang von Regionalhilfen der Europäischen Union erfüllen.

Diese Entscheidung muss noch in französisches Recht umgesetzt werden. Es wird allgemein damit gerechnet, dass der französische Gesetzgeber bei dieser Gelegenheit andere steuerliche Anreize schaffen wird, um die Übernahme von Notleidenden Unternehmen zu erleichtern bzw. zu fördern.

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.
Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.
Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.
Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.
Paris, im Juni 2004

COFFRA
Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de

Mitglied in
Moore's Rowland International,
einem weltweiten Verbund
rechtlich unabhängiger Prüfungs-
und Beratungsunternehmen

mri